

Beispiel:

1.1.2022	Grundgehalt (zum Pensionszeitpunkt)	EUR 4.000,00 p.m.
	Funktionszulage (zum Pensionszeitpunkt)	EUR 2.000,00 p.m.
	Gesamt	EUR 6.000,00 p.m.
1.1.2022	Einräumung einer Pensionszusage	EUR 2.000,00 p.m.
	Gesetzliche Pension (zum Pensionszeitpunkt)	EUR 3.000,00 p.m.

Bezugnehmend auf die Klausel ergibt sich folgendes Bild:

1) Keine Überschreitung der Obergrenze von maximal 80% des Letztbezuges:

Letztbezug EUR 6.000,00 p.m.
davon 80% = EUR 4.800,00 p.m.

- Die Pensionszusage beträgt EUR 2.000,00 p.m. und liegt somit weit darunter

2) Keine Überschreitung der Pensionszusage inkl. gesetzlicher Pension im Vergleich zum letzten Aktivbezug:

- a. Pensionszusage zzgl. ges. Pension: EUR 5.000,00 / letzter Aktivbezug EUR 6.000,00; keine Überschreitung!

Was passiert jetzt aber, wenn z. B. kurz vor der Pensionierung die Funktionszulage wegfällt, ohne dass besondere „wirtschaftliche Gründe“ vorliegen? Der letzte Aktivbezug beträgt dann noch EUR 4.000,00. Für die erste Regel völlig unproblematisch, da 80% von EUR 4.000,00 immer noch weit über der Pensionszusage liegt. Was die zweite Regel betrifft, ergibt sich jedoch ein Problem, da der letzte Aktivbezug überschritten wird!

Pensionszusage EUR 2.000,00 zzgl. ges. Pension EUR 2.700,00 = Gesamt EUR 4.700,00. Dem gegenübergestellt der letzte Aktivbezug in Höhe von lediglich nur noch EUR 4.000,00. Überschreitung in Höhe von EUR 700,00.

Die Pensionszusage ist um EUR 700,00 zu kürzen.

Es ist natürlich legitim, dass in Pensionszusagen sämtliche Eventualitäten einbezogen werden, um ja nicht gegen steuerliche Vorschriften zu verstoßen. Ob damit immer das gewünschten Ergebnis aus zivilrechtli-

cher Sicht erreicht wird, wage ich zu bezweifeln! Natürlich versteht man, dass eine Zusage für nahe Angehörige einem „Fremdvergleich“ standhalten muss, um sich nicht schon per Beginn eine steuerliche Abzugsmöglichkeit von Rückstellungen zu verbauen. Für Personen, die nicht zu den nahen Angehörigen zählen, kann eine derartige Formulierung nur als „Floskel“ qualifiziert werden, denn „Fremdvergleich“ spielt dort grundsätzlich keine Rolle.

Wenn man bedenkt, dass Arbeitnehmer:innen oft jahrzehntelang für ihre Pension in Vorleistung getreten sind, sollte man sich generell die Grundsatzfrage stellen, ob steuerliche Abzugsmöglichkeiten mehr Gewicht haben sollten als zivilrechtliche Ansprüche.

Einschränkung in Bezug auf die Abfindungshöhe**Die Klausel:**

„Der Berechtigte aus der Pensionszusage hat die Wahl, anstelle der vereinbarten Leistung eine einmalige Kapitalabfindung zu verlangen. Die Höhe der einmaligen Abfindung ergibt sich aus der Leistung der Pensionsrückdeckungsversicherung, welche zur Finanzierung der Pensionszusage abgeschlossen wurde, mindestens jedoch in Höhe der steuerrechtlichen Rückstellung nach § 14 Abs 6 EStG 1988.“

Heißt mit anderen Worten:

Obige Klausel führt bei genauerer Betrachtung dazu, dass die Höhe der einmaligen Mindestabschlagszahlung nur einen geringen Teil der eigentlichen Rentenverpflichtung widerspiegelt. Der Grund liegt in der Bewertung der Rückstellung. Vor allem ist hier der laut Steuergesetz fix vorgegebene Abzinsungssatz von 6% p.a. zu erwähnen.



MMag. Florian Steger

Selbst wenn die Rückdeckungsversicherung in der Regel einen höheren Wert zum Leistungseintritt erwarten lässt, könnte man die Mindestabfindungshöhe nachbessern (z.B. in Höhe der unternehmensrechtlichen Rückstellung).

Abschließend sei gesagt, dass die meisten „Mustervereinbarungen“ grundsätzlich nicht „falsch“ sind. Dennoch könnte man gewisse Passagen überdenken und eventuell nachbessern.

Von MMag. Florian Steger

Geschäftsführender Gesellschafter
STECON Betriebsvorsorge, gerichtl. beeideter Sachverständiger